

Nutzungsplanung Horgen

Privater Gestaltungsplan Schweiter Areal – Zustimmung zum Revisionsantrag

Mit Beschluss vom 30. September 2013 hat der Gemeinderat Horgen gestützt auf die §§ 83 bis 89 PBG und in Anwendung von Ziffer 6.6.2 BZO den beantragten Änderungen (Vorschriften Art. 10 und 12) für den privaten Gestaltungsplan Schweiter Areal zugestimmt.

Änderungen:

Art. 10 Empfindlichkeitsstufe

Abs. 1 *unverändert*

Abs. 2 *neu*

Im Teilgebiet A dürfen Neubauten mit Wohnungen nur erstellt werden, wenn an den Lüftungsfenstern lärmempfindlicher Wohnräume bezüglich Strassenverkehrs- und Eisenbahnlärm die Immissionsgrenzwerte der Empfindlichkeitsstufe II eingehalten sind.

Art. 12 Wohnnutzung

Abs. 1 *unverändert*

Abs. 2 *ergänzt*

Das Teilgebiet A ist primär für die Wohnnutzung reserviert. Im Maximum darf hier ein Anteil von 25 % der oberirdischen Bau-masse für **wohnquartierverträgliches** ~~nicht-störendes~~ Gewerbe realisiert werden.

Abs. 3 *unverändert*

Abs. 4 *unverändert*

Gegen diesen Beschluss bzw. gegen die Änderungen des privaten Gestaltungsplans kann in- nert 30 Tagen beim Baurekursgericht des Kantons Zürich, 8090 Zürich, schriftlich Rekurs erho- ben werden. Die in dreifacher Ausführung einzureichende Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss, der Gestaltungsplan sowie die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und, soweit möglich, beizulegen. Materiel- le und formelle Urteile des Baurekursgerichts sind kostenpflichtig; die Kosten hat die im Verfah- ren unterliegende Partei zu tragen.

Der Gemeinderatsbeschluss sowie die Gestaltungsplanunterlagen liegen während der Re- kursfrist beim Bausekretariat, Gemeindehaus, Bahnhofstrasse 10, zur Einsicht auf und können während den ordentlichen Bürozeiten eingesehen werden.

Horgen, 11. Oktober 2013

GEMEINDERAT HORGEN